

SATZUNG ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFRECHT NACH § 25 ABS. 1 NR. 2 BAUGB FÜR DAS GEBIET „SPEIDEL“

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 19.05.2022 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020, wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Hüttlingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Speidel“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern 472, 473, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 489, 490, 493, 494, 501.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 11. Mai 2022 maßgebend.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüttlingen, den 28.04.2022

**Günter Ensle
Bürgermeister**

